

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Juli 1940.

Bundesbeschluss

über

Massnahmen zugunsten des Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei.

(Vom 9. April 1940.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Art. 94^{ter} der Bundesverfassung,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. Januar 1940,
beschliesst:

Art. 1.

¹ Sofern die ordentlichen Einnahmen des Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei in den Jahren 1940 und 1941 wesentlich hinter den Ausgaben des Fonds zurückstehen, kann der Bund angemessene jährliche Beiträge an die Deckung dieses Defizites leisten.

² Die Gewährung des Bundesbeitrages wird davon abhängig gemacht, dass die interessierten Kantone zum gleichen Zweck ebenfalls jährliche Beiträge bewilligen.

³ Die Beiträge von Bund und Kantonen sollen insgesamt 80 % des jeweiligen jährlichen Defizites des Krisenfonds nicht übersteigen. Davon sind vom Bund fünf Achtel und von den Kantonen zusammen drei Achtel zu übernehmen. Die kantonalen Beiträge werden auf die einzelnen Kantone nach Massgabe der Entschädigungen verteilt, die der Fonds jeweils im vergangenen Jahr den Schiffilohnstickern in dem betreffenden Kantonsgebiete ausbezahlt hat.

⁴ Der Bundesrat kann an die Ausrichtung der in Abs. 1 genannten Beiträge weitere Bedingungen knüpfen.

Art. 2.

Sofern die Statuten und Reglemente des Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei nicht gestützt auf Art. 10 des Bundesbeschlusses vom 23. Dezember 1932 über die Hilfeleistung für die schweizerische Schiffilohnstickerei als allgemeinverbindlich erklärt worden sind, wird der Bundesrat ermächtigt, nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Beschlusses diese Verbindlichkeit für sämtliche Schiffilohnsticker zu erklären.

Art. 3.

Dem Bundesrat wird der zur Ausrichtung der Bundesbeiträge erforderliche Kredit im Höchstbetrage von Fr. 200 000 eröffnet.

Art. 4.

Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Bundesbeschlusses zu veranlassen und den Zeitpunkt seines Inkrafttretens festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 9. April 1940.

Der Präsident: **Zust.**

Der Protokollführer: **Leimgruber.**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 9. April 1940.

Der Präsident: **H. Stähli.**

Der Protokollführer: **G. Bovet.**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 9. April 1940.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

1654

Datum der Veröffentlichung: 17. April 1940.

Ablauf der Referendumsfrist: 16. Juli 1940.

Bundesbeschluss über Massnahmen zugunsten des Krisenfonds der schweizerischen Schiffilohnstickerei. (Vom 9. April 1940.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1940
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.04.1940
Date	
Data	
Seite	409-410
Page	
Pagina	
Ref. No	10 034 247

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.